

Allgemeinverfügung

Verbot für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II am 31.12.2015 und 01.01.2016 in der Nähe von besonders brandempfindlichen Gebäuden in der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten

Zum Schutz einer hohen Anzahl von reetgedeckten Häusern und Baudenkmalen weist die Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten eindringlich auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II hin.

Gemäß § 24 Abs. 2 Ziffer 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169) in der zur Zeit gültigen Fassung und der laufenden Nr. 7.2.6 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) in der zur Zeit geltenden Fassung wird angeordnet:


Pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2 (Kleinfeuerwerk) dürfen im Bereich der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten auch am 31.12.2015 und 01.01.2016 in einem Umkreis von 200 m zu stroh- und reetgedeckten Häusern nicht abgebrannt werden.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit geltenden Fassung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Anordnung pyrotechnische Gegenstände der Klasse II abbrennt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 16 des Sprengstoffgesetzes vom 13.09.1976 (BGBl. I S. 2737) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 46 Abs. 9 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-€ geahndet werden.

Himmelpforten, den 16.12.2015

Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten
Der Samtgemeindebürgermeister



Aushängt am:
Abgenommen am: